

I. Beteiligte Personen und Ausschüsse

- **AKTIVE Schiedsrichter:**

Für diesen Status sind mindestens 15 Spieleinsätze je Saison erforderlich, sowie die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung (Pflichtveranstaltung). Alternativ hierzu gilt die Ausübung einer Funktion in den Ausschüssen des Schiedsrichterwesens auf Kreis-, Verbands- und/oder Bundesebene. Aktive Schiedsrichter werden bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls berücksichtigt.

- **AKTIVE Beobachter:**

Für diesen Status sind mindestens 15 Einsätze je Kalenderjahr erforderlich, sowie die regelmäßige Teilnahme an der monatlichen Weiterbildung. Alternativ hierzu gilt die Ausübung einer Funktion in den Ausschüssen des Schiedsrichterwesens auf Kreis-, Verbands- und/oder Bundesebene. Aktive Beobachter werden bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls berücksichtigt.

- **INAKTIVE Schiedsrichter bzw. INAKTIVE Beobachter:**

Zu den „Inaktiven“ gehören Kameraden, die alters-, gesundheits-, berufs- oder privatbedingt nicht mehr oder zeitlich begrenzt (ab mindestens 3 Monaten) nicht als aktive Schiedsrichter oder aktive Beobachter zur Verfügung stehen. Weiterhin können nach Beschluss des KSA weitere aktive Schiedsrichter bzw. aktive Beobachter in den Status „INAKTIV“ genommen werden. Inaktive Schiedsrichter und inaktive Beobachter werden bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls nicht berücksichtigt.

- **Kreisschiedsrichterausschuss (KSA):**

Der Kreisschiedsrichterausschuss setzt sich aus den am letzten Schiedsrichtertag gewählten Mitgliedern und den vom Kreisvorstand (auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterausschusses) berufenen Mitarbeitern zusammen. Der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreisvorstand.

- **Kreisvorstand (KV):**

Der Kreisvorstand setzt sich aus den am letzten Kreistag gewählten Mitgliedern zusammen.

II. Allgemeine Grundsätze für Schiedsrichter und Beobachter

- **Neutralität**

Jeder Schiedsrichter und Beobachter ist zu absoluter Neutralität verpflichtet. Fühlt sich ein Schiedsrichter oder Beobachter einem Verein, einer Mannschaft oder gegenüber am Spiel Beteiligten Personen gegenüber befangen, so hat er unverzüglich mit dem Spielansetzer Kontakt aufzunehmen. Generell können auch von Schiedsrichtern und Beobachtern Spilleitungen mit Beteiligung von bestimmten Vereinen abgelehnt werden, dies wird entsprechend als Sperrvermerk in das DFBnet aufgenommen.

- **Öffentliche Kritik**

Grundsätzlich ist jegliche öffentliche Kritik über Kameraden zu unterlassen. Bei Vorkommnissen können Verstöße, Verfehlungen oder Anmerkungen über SR-Leistungen jedem Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses mitgeteilt werden, um notwendige Maßnahmen einzuleiten.

- **Erreichbarkeit der aktiven Schiedsrichter und aktiven Beobachter**

Mit Beginn der Saison 2011/2012 müssen alle aktiven Schiedsrichter und aktiven Beobachter telefonisch erreichbar sein. Darüber hinaus sollen alle aktiven Schiedsrichter und aktiven Beobachter über eine E-Mail-Adresse verfügen, um Ihre Ansetzungen entsprechend zeitnah entgegennehmen zu können und zu bestätigen. Bei aktiven Schiedsrichters bzw. aktiven Beobachtern wo dieses nicht möglich ist, soll vom Heimverein eine E-Mail-Adresse benannt werden, über die die Ansetzungen zeitnah entgegen genommen und bestätigt werden können. Der Heimverein ist in diesem Fall dafür verantwortlich, dass sein Schiedsrichter bzw. Beobachter zeitnah informieren wird.

III. Alters- und Spielklasseneinteilung

Die Alters- bzw. Spielklasseneinteilung erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Alle Einteilungen erfolgen auf Vorschlag des zuständigen Ansetzers und/oder durch Einzelbetrachtung und werden durch Beschluss des KSA nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Alters- bzw. Spielklasseneinteilung besteht grundsätzlich nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen in der höchsten Spielklasse, welcher der Schiedsrichter zugeordnet wurde.

IV. Regelmäßige Verfügbarkeit

Aktive Schiedsrichter bzw. Beobachter stehen regelmäßig zu Spielleitungen zur Verfügung, in dem sie insbesondere für den Wochenendspielbetrieb ohne grundsätzliche Einschränkung einer Anstoßzeit ansetzbar sind.

V. Auf- und Abstiegsregelungen

Der Auf- bzw. Abstieg wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den KSA geregelt. Neben den durchgeführten Beobachtungen auf Kreisebene sind insbesondere Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit entscheidende Bewertungskriterien. Im Übrigen verweisen wir auf die SRO/WDFV in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Meldung von Nichtansetzbarkeiten

Die Ansetzungen erfolgen i.d.R. mit einem 3-wöchigen Vorlauf. Die Meldungen bzgl. Nichtansetzbarkeiten sollten entsprechend frühzeitig erfolgen, zur Vermeidung unnötiger Umbesetzungen und Ordnungsgelder. Diese Meldungen nimmt Maurice Groth entgegen. Unterstützend werden vor der monatlichen Weiterbildung entsprechende Formulare ausgelegt.

VII. Verteilung der Ansetzungsbereiche

Senioren

Ruth Butzen

- Ansetzungen der Kreisliga A
- Ansetzungen aller Frauen- und Mädchenspiele im Kreis (Meisterschaft, Turniere, Freundschafts- und Qualifikationsspiele)
- Freundschafts- und Turnierspiele der Herren aller Kreisklassen der Veranstalter im Raum Eschweiler, Stolberg, Eifel
- Ansetzungen von Freundschaftsspielen für Mannschaften auf Verbandsebene
- Einteilung und Weiterbildung der Beobachter im Seniorenbereich auf Kreisebene

Marcel Poschen

- Ansetzungen der Kreisligen B
- Ansetzungen der Schiedsrichterassistenten
- Ansetzungen Senioren-Pokalspiele (Herren) auf Kreisebene
- Freundschafts- und Turnierspiele der Herren aller Kreisklassen der Veranstalter im Raum Stadt Aachen
- Futsalbeauftragter

Karl-Heinz Mund

- Ansetzungen Kreisligen C und D
- Ansetzungen Senioren-Pokalspiele (Herren) auf Kreisebene
- Freundschafts- und Turnierspiele der Herren aller Kreisklassen der Veranstalter im Raum Alsdorf, Merkstein, Baesweiler, Würselen, Herzogenrath

Jugend

Richard Geyer

- Ansetzungen Turnier-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (A-Jugend)

Marlon Ganser

- Ansetzungen Turnier-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (B-Jugend)
- Ansetzungen der Paten für neue SR nach dem Anwärterlehrgang

Marco Weber

- Ansetzungen Turnier-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (C-Jugend)
- Ansetzungen Meisterschaftsspiele auf Verbandsebene (D-Jugend)

VIII. Rückgaben und Nichtantreten

Rückgaben von Ansetzungen sind schnellstmöglich und ausschließlich an den zuständigen Ansetzer zu richten. Ausnahme: Schiedsrichterassistenten melden sich beim jeweiligen Schiedsrichter ab. Bei Spielrückgaben am Spieltag hat der SR neben dem zuständigen Ansetzer auch den gastgebenden Verein zu informieren, um sicherzustellen, dass der gastgebende Verein sich ggf. um einen Ersatz-SR im Notdienst bemühen kann. Jede Spielrückgabe bedeutet für die Ansetzer erhebliche Mehrarbeit und sollte durch vorausschauende Terminplanung aller Beteiligten auf ein Minimum reduziert werden. Dem KSA ist bewusst, dass es trotzdem vielfältige, unvermeidbare Rückgaben geben kann. Alle Spielrückgaben werden durch die zuständigen Ansetzer erfasst und mindestens einmal jährlich ausgewertet. Nichtantreten ist unter allen Umständen zu vermeiden, da dies immer ein Ärgernis für die betroffenen Vereine bedeutet, den Ansetzern bzw. dem KSA angelastet wird und große Probleme u.a für den betreffenden Ansetzer, die beteiligten Vereine und den Spielausschuss mit sich bringt.

IX. Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die SR-Ordnung und/oder gegen die „verbindlichen Richtlinien und Anweisungen“ können entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben, so beispielsweise:

- Ordnungsgeld,
- Verweis,
- befristete Nichtansetzung zu Spielen,
- Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse,

- Streichung von der Schiedsrichterliste.

Verstöße können beispielsweise sein:

- Wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- Verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
- Nichtantreten zu Spielleitungen,
- Missachtung der Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
- Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
- wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
- Verstöße gegen die Kameradschaft und hier auch insbesondere öffentliche (unsportliche) Kritik gegenüber Kameraden, dem Schiedsrichterausschuss oder dem Kreisvorstand.

Grundsätzlich handelt der Schiedsrichterausschuss in allen übrigen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ebenso verweisen wir hier auf §8 der SRO/WDFV.